

STATUTEN

**VEREIN SCHWEIZERISCHER SENIORINNEN- UND
SENIORENRAT
ASSOCIATION CONSEIL SUISSE DES AÎNÉS ASSOCIAZIONE
CONSIGLIO SVIZZERO DEGLI ANZIANI**

VOM 29. APRIL 2010

Mit Änderungen vom
16. September 2022 und
14. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	3
Name und Sitz	3
Zweck, Aufgaben	3
II. Die finanziellen Mittel	4
Finanzen	4
III. Mitgliedschaft	4
Mitglieder, Beitritt	4
Austritt	4
IV. Organisation	4
Grundsatz	4
Organe	4
A. Delegiertenversammlung	5
Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	5
Funktion und Aufgaben der Delegiertenversammlung	5
Einberufung, Anträge der Delegierten	6
Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen	6
B. Vorstand	7
Zusammensetzung des Vorstands	7
Aufgaben des Vorstands	7
Organisation und Beschlussfassung des Vorstands	8
Zeichnungsberechtigung	8
Copräsidium	8
Koordinationssitzung.....	8
.....8	
Sekretariat	8
C. Revisionsstelle	9
Revisionsstelle	9
V. Haftung	9
Haftung der Vereinsmitglieder	9
VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins	9
Statutenänderung	9
Auflösung und Fusion des Vereins	9
VII. Schlussbestimmung	10
Inkrafttreten	10

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Schweizerischer Seniorinnen- und Seniorenrat (SSR); Association Conseil suisse des aînés (CSA); Associazione Consiglio svizzero degli anziani (CSA)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist am Ort des Sekretariats.

Art. 2

Zweck, Aufgaben

¹ Der SSR ist sowohl Plattform als auch Forum der älteren Menschen in Fragen der Alterspolitik, insbesondere gegenüber eidgenössischen Instanzen und der Öffentlichkeit. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

²Der Verein bezweckt insbesondere,

- die Würde der Seniorinnen und Senioren zu wahren und ihre Lebensqualität und Autonomie zu fördern;
- das Ansehen dieser Bevölkerungsgruppe in der Öffentlichkeit zu verbessern;
- die Mitsprache der älteren Generationen in der Gesellschaft und die Solidarität zwischen den Generationen zu fördern;
- die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Seniorinnen und Senioren zu wahren;
- die Weiterentwicklung eines generationen- und gesellschaftsverträglichen sozialen Sicherungsnetzes für die gesamte Bevölkerung zu fördern;
- die Seniorinnen und Senioren in jenen Organisationen im In- und Ausland zu vertreten, die in alterspolitischen Bereichen tätig sind.

³Zur Erreichung des Zwecks

- pflegt der Verein Kontakte zu den zuständigen Bundesstellen, um bei der Vorbereitung und Umsetzung von gesellschafts-, sozial- und alterspolitisch bedeutsamen Gesetzesvorlagen und Verordnungen durch die Bundesverwaltung mitwirken zu können;
- beteiligt sich der Verein an Vernehmlassungsverfahren, die diese Thematik betreffen;
- berät der Verein den Bundesrat in Altersfragen und nimmt Aufgaben wahr, die ihm vom Bundesrat, dem Parlament oder von den Departementen übertragen werden;
- erarbeitet der Verein eigene Projekte und Empfehlungen zuhanden der eidgenössischen Behörden;
- macht der Verein die Anliegen der Seniorinnen und Senioren in der Öffentlichkeit bekannt;
- organisiert der Verein Veranstaltungen zur Bekanntmachung seiner Ziele und zur Förderung seiner Tätigkeiten;
- arbeitet der Verein mit anderem, ähnlichem Ziel anstrebenden Organisationen zusammen.

⁴Der SSR kann weitere mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

II. Die finanziellen Mittel

Art. 3 **Finanzen**

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Beiträge der öffentlichen Hand, insbesondere aus dem AHV Fonds gemäss Art 101 bis AHVG;
- b) Dienstleistungserträge;
- c) Kapitalerträge;
- d) Zuwendungen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 **Mitglieder, Beitritt**

¹ Der Verein besteht aus den beiden Organisationen, die nachfolgend Gründungsmitglieder genannt werden:

- Schweizerischer Verband für Seniorenfragen (SVS)
- VASOS Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfeorganisationen der Schweiz

²Der Verein kann nur weitere Mitgliedorganisationen aufnehmen, wenn beide Gründungsmitglieder der Aufnahme ausdrücklich zustimmen.

Art. 5 **Austritt**

¹Der Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist eingeschrieben an die amtierende Copräsidentin oder den amtierenden Copräsidenten zu richten. Falls nur noch eine Mitgliedorganisation im Verein verbleibt, muss der Verein aufgelöst werden.

²Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

IV. Organisation

Art. 6 Grundsatz

Die Gründungsmitglieder sind in der Delegiertenversammlung, im Vorstand und in den weiteren Gremien paritätisch vertreten.

Art. 7 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

A. Delegiertenversammlung

Art. 8

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- 2 Copräsidentinnen oder Copräsidenten
- 32 Delegierten

Die beiden Gründungsmitglieder des SSR wählen jeweils aus ihrem Kreis je eine Copräsidentin bzw. einen Copräsidenten sowie je 16 Delegierte für eine Amtsdauer von 4 Jahren in die Delegiertenversammlung. Wiederwahl ist möglich.

2. Die individuelle Amtszeit beträgt maximal 12 Jahre

3. Die Namen der Gewählten sind dem Verein sowie dem Departement des Inneren mitzuteilen

4. Die Gewählten müssen, wenn möglich die verschiedenen Landesteile und Sprachgruppen vertreten. Ferner ist die gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern in der Delegiertenversammlung anzustreben.

Art. 9

Funktion und Aufgaben der Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

²Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Bestätigung der von den Fraktionen vorgeschlagenen Präsidien der Arbeitsgruppen, welche von Amtes wegen im Vorstand sind
- Wahl der Revisionsstelle;
- Erlass eines Geschäftsreglements;
- Erlass eines Entschädigungsreglements;
- Genehmigung des Budgets, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichts;
- Genehmigung von Ausgaben ausserhalb des Budgets; der Vorstand kann, sofern sinnvoll und zweckmässig, Budgetüberschreitungen im Umfang von höchstens 10 % beschliessen. Er muss an der auf den Beschluss folgenden nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung über die Gründe und die Auswirkungen der Budgetüberschreitung sowie über die notwendigen Budgetmassnahmen berichten.
- Genehmigung von Stellungnahmen zu gesellschafts-, sozial- und alterspolitischen Fragen oder Vernehmlassungen zu eidgenössischen Rechtsetzungsprojekten auf Antrag des Vorstandes;
- Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Legislatur- und Jahresziele und -programme;
- Genehmigung des Leistungsvertrags mit dem BSV;
- Entlastung des Vorstandes;
- Entscheid über Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins.

Art. 10

Einberufung, Anträge der Delegierten

¹Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand in der Regel viermal jährlich einberufen. Die Daten für die Delegiertenversammlungen werden anfangs Jahr bekannt gegeben. Die Einladung an die Delegierten erfolgt jeweils schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beilage der Traktandenliste sowie allfälliger Entscheidungsgrundlagen.

²Bis vier Wochen vor dem Datum der Delegiertenversammlungen können Delegierte beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen.

³Zu weiteren, ausserordentlichen Delegiertenversammlungen werden die Delegierten 14 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste sowie allfälliger Entscheidungsgrundlagen.

⁴Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn sechs Delegierte dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte wünschen. Die Versammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung statt. Datum, Traktanden und allfällige Entscheidungsgrundlagen werden spätestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben.

⁵Die Delegiertenversammlung wird von der amtierenden Copräsidentin oder vom amtierenden Copräsidenten, bei Verhinderung von der stellvertretenden Copräsidentin oder vom stellvertretenden Copräsidenten gegebenenfalls von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

⁶Neue Traktanden können an der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen eingebracht werden.

Art. 11

Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen

¹Den jeweils 17 Delegierten der beiden Gründungsmitglieder (inkl. Copräsidium) stehen je 17 Stimmen zu. Bei Verhinderung eines/einer Delegierten oder Copräsidiiums bestimmt die entsprechende Fraktionspräsidium vor Beginn der Delegiertenversammlung, welche/r Delegierte aus seinen Reihen ein zusätzliches Stimmrecht ausüben wird, sofern dies zur Wahrung der Parität notwendig ist. Jede/r Stimmende darf jeweils maximal 2 Stimmen abgeben.

²Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern pro Fraktion mindestens 8 Delegierte (inkl. Copräsidium) anwesend sind.

³Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehältlich Art. 20 und Art. 21). Bei Stimmengleichheit hat das Copräsidium keinen Stichentscheid. In diesem Fall wird der entsprechende Antrag an dieser Delegiertenversammlung nicht weiter behandelt.

⁴Auf Begehren der Hälfte der anwesenden Delegierten erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.

⁵Wenn die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes Stellungnahmen des Vereins in der Öffentlichkeit zu gesellschafts-, sozial- oder alterspolitischen Fragen oder Vernehmlassungen zu eidgenössischen Rechtsetzungsprojekten genehmigt, wird allein die Meinung der Mehrheit kommuniziert, es sein denn, eine Minderheitsmeinung habe bei der Abstimmung mindestens ein Drittel der Stimmen auf sich vereinigt. 6. Art. 14 Abs. 3 gilt sinngemäss.

B. Vorstand

Art. 12

Zusammensetzung des Vorstands

¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus je dem Copräsidium, den Fraktionspräsidien und den Präsidien der Arbeitsgruppen, welche aus den Reihen der Delegierten der beiden Gründungsmitglieder gewählt werden.

² Die Stellvertretenden des Copräsidiiums vertreten diese im Vorstand nur in Bezug auf die Stimmabgabe, nicht aber in Bezug auf die Aufgaben und Kompetenzen des Copräsidiiums.

³ Die Präsidien der Arbeitsgruppen werden von den Fraktionen vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung bestätigt.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Copräsidiiums selbst.

⁵ Der Vorstand regelt seine Organisation im Geschäftsreglement.

⁶ Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis Sachverständige zu den Sitzungen beizuziehen. Diese haben beratende Stimme.

Art. 13

Aufgaben des Vorstands

¹ Das Copräsidium führt den Vorstand.

² Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er behandelt alle Aufgaben des Vereins und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen.

⁴ Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an das Copräsidium delegieren.

⁵ Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- die Festsetzung und die Vorbereitung der Delegiertenversammlungen;
- die Durchführung bzw. Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- die Einsetzung von Arbeitsgruppen, das Erstellen der Pflichtenhefte und die Koordination der Tätigkeiten der Arbeitsgruppe;
- Kenntnisnahme der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder der Arbeitsgruppen;
- den Erlass von Pflichtenheften für die Führung des Sekretariates sowie für den Finanzbereich
- die Kontaktpflege zu den Mitgliedorganisationen, zu den Medien, zur Öffentlichkeit und zu anderen in der Alterspolitik tätigen Organisationen, soweit das Geschäftsreglement diese Aufgaben nicht an das Copräsidium delegiert;
- Formulierung der Legislatur- und Jahresziele und –programme z.H. der Delegiertenversammlung.

Art. 14

Organisation und Beschlussfassung des Vorstands

¹Der Vorstand wird durch die amtierende Copräsidentin oder den amtierenden Copräsidenten oder bei Verhinderung von der stellvertretenden Copräsidentin oder vom stellvertretenden Copräsidenten einberufen. Er tagt so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr oder auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bzw. deren Stellvertretende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg, an einer Telefon- oder digitalen Konferenz gefasst werden, sofern nicht mindestens 1/3 des Vorstandsmitgliedes eine Sitzung verlangt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und an der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung nachträglich zu genehmigen.

Art. 15

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Diese zeichnen kollektiv zu zweit. Die DV ist entsprechend zu dokumentieren.

Art. 16

Copräsidium

¹Das Copräsidium besteht aus zwei Personen. Die beiden Copräsidentinnen oder Copräsidenten werden von den beiden Gründungsmitgliedern für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (Art. 8). Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied des Copräsidiiums leitet den Vorstand sowie die Delegiertenversammlung abwechselungsweise im Turnus von einem Jahr. Das andere Mitglied übt die Funktion der Stellvertretung aus.

²Die amtierende Copräsidentin oder der amtierende Copräsident repräsentiert den Verein nach aussen und ist unter Vorbehalt anders lautender Absprachen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter bzw. anderer Regelung im Einzelfall durch den Vorstand alleine/r Sprecher/in des Vereins in der Öffentlichkeit.

Art. 17

Koordinationsitzungen

¹ Die Koordinationssitzung fördert die Zusammenarbeit zwischen SSR, SVS und VASOS. Sie kann Empfehlungen an die Vorstände abgeben.

² Sie setzt sich aus den Copräsidiien, den Fraktionspräsidien und den Präsidien sowie je einem weiteren Vorstandsmitglied der Gründungsmitglieder zusammen.

³ Sie findet nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Jahr statt und wird vom Copräsidium des SSR einberufen

Artikel 17 b

Sekretariat

Das Sekretariat erbringt zugewiesene Arbeiten für den Verein und dessen Organe gemäss Pflichtenheft und nach den Weisungen des Copräsidiiums.

C. Revisionsstelle

Art. 18 **Revisionsstelle**

¹Der Verein lässt seine Buchführung durch eine externe, im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragene Revisionsstelle eingeschränkt prüfen.

²Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar.

³Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

V. Haftung

Art. 19 **Haftung der Vereinsmitglieder**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder bzw. der Delegierten ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 20 **Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können von der Delegiertenversammlung abgeändert werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen (vgl. dazu das Anwesenheitsquorum gemäss Art. 11 Ziff. 2). Bei der Auszählung werden Enthaltungen nicht mitgezählt.

Art. 21 **Auflösung und Fusion des Vereins**

¹Die Auflösung des Vereins kann von der Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen (vgl. dazu das Anwesenheitsquorum gemäss Art. 11 Ziff. 3). Bei der Auszählung werden Enthaltungen nicht mitgezählt.

²Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29. April 2010 einstimmig gutgeheissen worden. Die Änderungen der Art. 1,2,6 und 8-17,20, 21 und 22 vom 16. September 2022 treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderung von Art. 10 Abs. 6 vom 14. Juni 2024 tritt gleichentags in Kraft.

Olten/Bern den 16. September 2022

Das Copräsidium

Sig. Bea Heim

Bea Heim

Sig. Roland Grunder

Roland Grunder